



Ausschussdrucksache 21(13)9e
vom 30. September 2025

Schriftliche Stellungnahme

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

„Entwurf eines Gesetzes über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefach-
assistenzausbildung“

BT-Drucksache 21/1493

Kathrina Edenharter

Deutscher Pflegerat e. V. (DPR)

**Stellungnahme des Deutschen Pflegerates e. V. (DPR) zum
Gesetzesentwurf des Deutschen Bundestages
Entwurf eines Gesetzes über die Einführung einer
bundeseinheitlichen Pflegefachassistentenausbildung
Stand 08.09.2025**

Der Deutsche Pflegerat (DPR) vertritt als Dachverband der bedeutendsten Berufsverbände des deutschen Pflege- und Hebammenwesens und der Pflegewissenschaft die Positionen der Pflegeorganisationen und ist primärer Ansprechpartner für die Politik. Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Gesetzesentwurf (GeE) des Gesetzes über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistentenausbildung Stellung nehmen zu dürfen.

Mit dem Pflegeberufegesetz (PflBG) wurde die Ausbildung zur Pflegefachperson grundlegend neu und bundeseinheitlich geregelt und neben der generalistischen beruflichen Ausbildung erstmals ein primärqualifizierendes, generalistisches Pflegestudium eingeführt. Der DPR begrüßt ausdrücklich die mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf geplante bundeseinheitliche Regelung der Pflegefachassistentenausbildung mit einem klaren und einheitlichen Berufsprofil.

Denn die bislang landesrechtlich und damit unterschiedlich geregelte Assistentenausbildung ermöglicht keine Durchlässigkeit im Pflegebildungssystem und hemmt damit die Entwicklung eines Qualifikationsmixes. Zugleich wirken sich die unterschiedlichen landesrechtlichen Regelungen in der Langzeitpflege erheblich auf die Pflegesatzvereinbarungen nach § 84 Absatz 6 SGB XI (stationäre Pflege), auf Vergütungsvereinbarungen nach § 89 SGB XI (ambulante Pflege) sowie auf Vergütungsvereinbarungen nach § 132a SGB V (ambulante Pflege) aus, was zu Unterschieden bei der Absicherung der Versorgung von Patient:innen sowie ihren An- und Zugehörigen führt.

Um die Attraktivität dieses Pflegeberufs zu steigern, kommt der Entwicklung eines einheitlichen Berufsprofils mit klaren Entwicklungspfaden für die Pflegefachassistenten eine zentrale Bedeutung zu. Um die Qualität und Sicherheit in allen Versorgungsbereichen der beruflichen Pflege zu sichern und eine Durchlässigkeit in der Pflegebildung zu gewährleisten, ist zudem eine Abgrenzung der Kompetenz- und Aufgabenbereiche zwischen Pflegefachpersonen mit und ohne akademische Qualifizierung sowie ausgebildeten Pflegefachassistent:innen erforderlich. Ausbildungsgänge der beruflichen Pflege müssen passgenau aufeinander abgestimmt und in einem gelingenden sowie bedarfsgerechten Qualifikationsmix abbildbar sein.

Eine dem DQR-Niveau 3 zugeordnete zweijährige duale Berufsausbildung für Pflegefachassistent:innen (BBiG § 5, Absatz 1, KMK 2023) entspricht dem erwartbaren Kompetenzniveau und sichert die Durchlässigkeit zum Pflegefachmann/zur Pflegefachfrau/zur Pflegefachperson auf DQR-Niveau 4 konsequent ab. Im Gegensatz dazu erfüllt eine auf DQR-Niveau 2 zu beurteilende und um ein Drittel verkürzte Ausbildung, die mit einem reduzierten Kompetenzprofil verbunden ist und zu einer Tätigkeit als „Pflegehelferin“, „Pflegehelfer“ oder „Pflegehilfeperson“ mit erheblich begrenzten Einsatzfeldern befähigt, nicht die Anforderungen einer qualitativ hochwertigen Pflegepraxis, sondern befördert die Absenkung von Kompetenzen im Rahmen der gesundheitlichen Versorgung. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Personalanhaltszahlen nach § 113c Absatz 1 Nummer 2 SGB XI im Zuge der Umsetzung des Personalbemessungsinstruments (PeBeM) mitzubedenken.

Zusammenfassend bekräftigt der DPR zum wiederholten Male seine Forderung nach einer bundeseinheitlichen, generalistischen, zweijährigen Pflegefachassistenz-ausbildung, um die Versorgungsqualität zu sichern, wie auch das erforderliche vergleichbare Qualifizierungsniveau für die Stellen nach § 113c Absatz 1 Nummer 2 SGB XI zu erreichen. Hier ist darüber hinaus dringend auf die erforderliche Harmonisierung zwischen den DQR-Niveaus und den QN-Stufen der Personalanhaltszahlen und auf das ordnungsrechtliche Anerkennen von Hilfspersonal und deren Weiterqualifizierungsmöglichkeiten hinzuweisen (DPR, 2023a).

Die Möglichkeiten der Ausbildungsverkürzung (§ 11) sind vor dem Hintergrund des Personalmangels nachvollziehbar, lassen aber bezweifeln, dass die in § 4 beschriebenen Kompetenzen auf diese Weise ausgebildet werden können. Dass die Länder für das Kompetenzfeststellungsverfahren zuständig sind, wird wieder zu einer Vielzahl unterschiedlicher Regelungen führen, wodurch das Ziel einer bundeseinheitlichen Ausbildung verfehlt wird.

Zudem stellt der DPR in Frage, ob die Pflegehilfe mit eingeschränkten Aufgaben und Befugnissen als eigenständiger Heilberuf im Sinne des Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 GG anerkannt ist, der bundeseinheitliche Ausbildungsregularien erforderlich macht.

Der DPR betont zudem, dass die Pflegefachassistenz nicht isoliert betrachtet werden darf. Vielmehr sollte sie als Teil einer übergreifenden Bildungsarchitektur konzipiert werden, die individuelle Bildungsbiografien fördert, flexible Übergänge ermöglicht und den Einstieg in die berufliche Pflege stärkt. Unabhängig von der notwendigen Ausbildungsdauer sollte diese neue Ausbildung als Chance verstanden werden, über ein neues Bildungskonzept Menschen für den sinnstiftenden Pflegeberuf zu gewinnen.

Die Ausbildung muss die Versorgungssicherheit unter professioneller Begleitung entsprechend den Vorgaben zur Ausübung der pflegerischen Vorbehaltsaufgaben im Pflegeberufegesetz stärken, nicht nur als Assistenzfunktion, sondern auch impulsgebend für berufliches Wachstum innerhalb der Pflege. In diesem Zusammenhang ist auch das BAPID-Projekt des Deutschen Pflegerates (Bildungsarchitektur der Pflege in Deutschland) von besonderer Relevanz. Es zeigt modellhaft, wie Durchlässigkeit in der Berufsbildung der Pflege ermöglicht wird, Bildungswege eröffnet werden und die Attraktivität des Pflegeberufes nachhaltig steigert.

Im Folgenden positioniert sich der DPR zu den einzelnen Regelungsschwerpunkten im Pflegefachassistenzgesetz.

Artikel 1 Gesetz über den Pflegefachassistentenberuf (Pflegefachassistentengesetz – PflFAssG)

Teil 2 Ausbildung in der Pflegefachassistenz

Abschnitt 1 Ausbildung

§ 4 Ausbildungsziel

Absatz 1 regelt insbesondere die selbständige Durchführung von Pflegemaßnahmen in nicht komplexen Pflegesituationen. Dabei kann der Begriff „selbstständig“ als Element des Tätigwerdens in eigener Verantwortung verstanden werden, was klar von den Aufgaben der Pflegefachpersonen abgegrenzt werden muss. Der Begriff „komplex“ lässt in der Versorgungspraxis einen erheblichen Interpretationsspielraum zu, was die Handhabung in der Versorgungspraxis erschwert. Der DPR empfiehlt daher, den Begriff „stabil“ aufzunehmen, um die Einordnung von Versorgungssituationen zu erleichtern.

Änderungsvorschlag zu § 4 Absatz 1

Die Pflegefachassistentenausbildung vermittelt die unter Beachtung der Pflegeprozessverantwortung von Pflegefachpersonen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen Kompetenzen zur selbständigen Durchführung von Pflegemaßnahmen in **stabilen**/nicht komplexen Pflegesituationen sowie für die Mitwirkung an Pflegemaßnahmen in **nicht stabilen**/komplexen Pflegesituationen für Menschen aller Altersstufen. Die zu erwerbenden Kompetenzen umfassen fachliche und personale Kompetenzen einschließlich der zugrunde liegenden methodischen, sozialen, diversitätssensiblen, kommunikativen und digitalen Kompetenzen und der zugrunde liegenden Lernkompetenzen sowie der Fähigkeit zum Wissenstransfer und zur Selbstreflexion. Lebenslanges Lernen wird dabei als ein Prozess der eigenen beruflichen Biographie verstanden und die fortlaufende persönliche und fachliche Weiterentwicklung als notwendig anerkannt.

§ 4 Ausbildungsziel, Absatz 2

In Satz 2 des Absatzes 2 des § 4 wird analog zum Pflegeberufegesetz die begriffliche Bedeutung der umfassenden und prozessorientierten Pflege im Sinne des Absatzes 1 dargelegt. Die hier festgelegte Aufgabe einer (systematischen und bedürfnisorientierten Vorbereitung, Durchführung und Evaluation) edukativ-pflegerischen Intervention Beratung setzt pflegefachliche und pflegewissenschaftliche Kompetenzen voraus, die ein pflegeberufliches Qualifikationsniveau auf Niveaustufe DQR 4 und höher erfordern und nicht dem Ausbildungsniveau der Pflegefachassistentenausbildung entsprechen. Daher schlägt der DPR vor, die Beratung zu streichen.

Änderungsvorschlag zu § 4 Absatz 2

Pflege im Sinne des Absatzes 1 umfasst präventive, kurative, rehabilitative, palliative und sozialpflegerische Maßnahmen zur Erhaltung, Förderung, Wiedererlangung oder Verbesserung der physischen und psychischen Situation der zu pflegenden Menschen, **sowie** ihre **Beratung sowie ihre** Begleitung in allen Lebensphasen und die Begleitung Sterbender.

§ 4 Ausbildungsziel, Absatz 3

§ 4 Absatz 3 benennt die Durchführung ärztlich angeordneter Maßnahmen als Bestandteil der beruflichen Aufgaben von Pflegefachassistentenpersonen. Diese Formulierung bleibt unspezifisch und bietet Interpretationsspielraum. Aus Sicht des DPR sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine stärkere Verhältnisbestimmung zu den Aufgaben von Pflegefachpersonen erfolgen. Eine fachlich klar begründete Aufgabenabgrenzung zwischen Pflegefach- und Assistenzberufen trägt zur Patient:innensicherheit, zu professioneller Rollenklarheit und zu einer besseren Zusammenarbeit im Team bei.

Ergänzungsvorschlag zu § 4 Absatz 3

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung muss näher bestimmen, welche ärztlich angeordneten Maßnahmen in Abgrenzung zur Pflegefachperson durch Pflegefachassistentenpersonen durchgeführt werden dürfen.

§ 4 Ausbildungsziel, Absatz 4

Aus professionstheoretischer Sicht kann der Berufsabschluss einer Pflegefachassistentenperson nicht als Profession im engeren Sinne bezeichnet werden. Aufgrund der Abgrenzung zu den Qualifikationsniveaus der beruflich und akademisch ausgebildeten Pflegefachpersonen sollte das Wort „professionell“ als nähere Erläuterung zum Ausbildungsziel gestrichen und durch den Begriff „pflegefachlich“ ersetzt werden.

Änderungsvorschlag zu § 4 Absatz 4

Während der Ausbildung zur Pflegefachassistentin, zum Pflegefachassistenten oder zur Pflegefachassistentenperson werden ein ~~professionelle~~ **pflegefachlich**, ethisch fundiertes Pflegeverständnis und ein berufliches Selbstverständnis ~~entwickelt~~ **angebaut** und gestärkt.

§ 5 Dauer und Struktur der Ausbildung, Absatz 1, Satz 1

Der DPR möchte wiederholt bekräftigen, dass sich für eine bundeseinheitliche, duale Ausbildung zur Pflegefachassistentenperson, bestehend aus theoretischem und praktischem Unterricht sowie einer praktischen Ausbildung, eine Dauer von 24 Monaten in Vollzeitform und von Teilzeitformen notwendig ist. Nur eine Ausbildungsdauer von 24 Monaten gewährleistet die Vermittlung der in § 4 beschriebenen Kompetenzen.

Darüber hinaus verlieren durch eine Ausbildungsdauer von 18 Monaten zugewanderte Personen mit unsicherem Aufenthaltsstatus die Möglichkeit einer Ausbildungsduldung nach § 60c Aufenthaltsgesetz (AufenthG) oder einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG. Diese Titel erfordern eine mindestens zweijährige qualifizierte Berufsausbildung wie auch die Anerkennung der Ausbildung als Engpassberuf durch die Bundesagentur für Arbeit. Zudem fällt nach § 131a SGB III bei einer Ausbildungsdauer von 18 Monaten die Förderung durch die Bundesagentur weg.

Angesichts des hohen Bedarfs an Pflegefachassistentenpersonen müssen alle Ressourcen genutzt werden, um Pflegequalität und -quantität zu sichern.

Änderungsvorschlag zu § 5 Absatz 1

Die Ausbildung zur Pflegefachassistentin, zum Pflegefachassistenten oder zur Pflegefachassistentenperson dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Abschlussprüfung in Vollzeitform **24 Monate**, in Teilzeitform höchstens **48 Monate**. (...)

§ 6 Durchführung der praktischen Ausbildung und § 7 Träger der praktischen Ausbildung

Der praktische Teil der Ausbildung umfasst Einsätze in verschiedenen Einrichtungen. Gemäß § 6 ist geregelt, welche Einrichtungen jeweils in Betracht kommen. Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass der Einsatz, der kein Pflichteinsatz ist, unter anderem im Bereich der Rehabilitation absolviert werden kann. Darüber hinaus wäre die Verankerung der Rehabilitationseinrichtungen neben den genannten Einrichtungen als Träger der praktischen Ausbildung im Rahmen des § 6 Absatz 1 sachgerecht.

Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen bieten sich aufgrund der Spannbreite an Indikationen und der Komplexität rehabilitativer Maßnahmen für die Durchführung eines Pflichteinsatzes und in diesem Zusammenhang als Ausbildungsträger für eine Pflegefachassistentenausbildung an. Soweit sie die Voraussetzungen für die Pflegefachassistenten-

ausbildung erfüllen, können sie zur Schaffung weiterer Ausbildungskapazitäten in der Pflege beitragen.

Änderungsvorschlag zu § 6 Absatz 1

[...] **4. Zur Versorgung nach § 111 SGB V zugelassene Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen.**

§ 8 Mindestanforderungen an Ausbildungseinrichtungen für Pflegeberufe Pflegeschulen, Absatz 1, Nummer 2

Im vorliegenden Gesetzesentwurf zeigt sich ein Unterschied in den Qualifikationsanforderungen für Lehrende betreffend den theoretischen und praktischen Unterricht. Während Lehrende des theoretischen Unterrichts insbesondere über eine pflegepädagogische, abgeschlossene Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau verfügen müssen, ist für Lehrende des praktischen Unterrichts lediglich eine abgeschlossene Hochschulausbildung erforderlich. Dabei unterscheiden sich die pädagogisch-didaktischen Anforderungen an Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Lehr-Lerneinheiten in Theorie und Praxis nur geringfügig. Sowohl der theoretische als auch der praktische Unterricht müssen eine hohe Ausbildungsqualität sicherstellen, um den steigenden Anforderungen an das Pflegepersonal gerecht zu werden.

Änderungsvorschlag zu § 8 Absatz 1, Nummer 2

Nachweis einer im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze angemessenen Zahl fachlich und pädagogisch qualifizierter Lehr**kräftepersonen** mit entsprechender, insbesondere pflegepädagogischer, abgeschlossener Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau für die Durchführung des theoretischen Unterrichts sowie mit entsprechender, insbesondere pflegepädagogischer, abgeschlossener Hochschulausbildung **auf Master- oder vergleichbarem Niveau** für die Durchführung des praktischen Unterrichts, (...)

§ 8 Mindestanforderungen an Ausbildungseinrichtungen für Pflegeberufe Pflegeschulen, Absatz 1, Nummer 3

Die Qualität der beruflichen Ausbildung hängt wesentlich von der materiellen Infrastruktur der Ausbildungsstätten und von der materiellen Infrastruktur der Ausbildungsstätten ab. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die fortschreitende Digitalisierung der pflegerischen Versorgung. Eine angemessene digitale Ausstattung, etwa mit Lernplattformen, Simulationssystemen oder digitalen Dokumentationsmitteln, muss Bestandteil der Anforderungen an Pflegeschulen sein. Dadurch kann eine realitätsnahe und zukunftsorientierte Ausbildung gewährleistet werden

Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Zielgruppe der Pflegefachassistentenausbildung heterogen ist. Viele Auszubildende bringen womöglich ein niedriges schulisches Ausgangsniveau mit. Daraus ergibt sich häufig ein erhöhter Unterstützungsbedarf. Neben der fachlichen Förderung sind auch psychosoziale Unterstützungsangebote erforderlich, um Ausbildungsabbrüchen vorzubeugen und eine nachhaltige berufliche Integration zu ermöglichen. In der Umsetzung des Gesetzes sollte berücksichtigt werden, dass Träger der theoretischen und praktischen Ausbildung entsprechende Strukturen entwickeln und vorhalten können.

Änderungsvorschlag zu § 8 Absatz 1 Nummer 3:

3. Vorhandensein der für die Ausbildung erforderlichen Räume und Einrichtungen sowie ausreichender Lehr- und Lernmittel, die den Auszubildenden kostenlos zur Verfügung zu stellen sind. **Die räumliche und sachliche Ausstattung der Ausbildungseinrichtungen**

muss eine angemessene digitale Infrastruktur zur Unterstützung moderner Lehr- und Lernprozesse einschließen. Zudem müssen geeignete Maßnahmen zur individuellen Lernbegleitung und psychosozialen Unterstützung der Auszubildenden vorgehalten werden. Den Belangen von Menschen mit Behinderungen ist Rechnung zu tragen.

§ 8 Mindestanforderungen an Ausbildungseinrichtungen für Pflegeberufe Pflegeschulen, Absatz 2

Aus Sicht des DPR ist das Verhältnis von mindestens einer Vollzeitstelle auf 20 Ausbildungsplätze für hauptberufliche Lehrkräfte eine unangemessen hohe berufliche Anforderung. Berücksichtigt werden muss das geringe Eingangsniveau in die Berufsausbildung und die zu erwartende Heterogenität der Auszubildenden, die mit einem Hauptschulabschluss die Berufsausbildung beginnen und neben dem Berufsabschluss einen erweiterten Hauptschulabschluss nachholen sollten. Entsprechend ist mit einem hohen didaktischen und personellen Betreuungsaufwand zu rechnen und es sind weitreichende (pädagogisch-diagnostische) Kompetenzen erforderlich, um den Unterricht stärker an individuellen Fähigkeiten und Kenntnissen der Auszubildenden zu orientieren. Der DPR spricht sich daher für eine deutliche Absenkung der Anzahl der Ausbildungsplätze für hauptberufliche Lehrkräfte aus.

Änderungsvorschlag zu § 8 Absatz 2

Das Verhältnis nach Absatz 1 Nummer 2 soll für die hauptberuflichen Lehrkräftepersonen mindestens einer Vollzeitstelle auf **10** Ausbildungsplätze entsprechen. (...)

§ 8 Mindestanforderungen an Ausbildungseinrichtungen für Pflegeberufe Pflegeschulen, Absatz 3

Kritisch sieht der DPR vor allem die mögliche Herabsetzung der Mindestanforderungen an die Ausbildungseinrichtungen durch die Länder, wie aber auch in Teilen die Festlegung darüberhinausgehender Anforderungen durch diese. Dies steht der bundesweiten Einheitlichkeit der Ausbildung entgegen.

Befristet soll für die Länder bis zum 31. Dezember 2035 gelten, dass hauptberufliche Lehrpersonen geringere Abschlüsse vorweisen können. Begründet wird dies durch eine schwierige Akquise von Lehrpersonen mit einem Master- oder vergleichbarem Niveau. Eine derartige Maßnahme kann die einheitliche Ausbildung auf einem gesicherten hohen Niveau gefährden.

Änderungsvorschlag zu § 8 Absatz 3

Die Länder können durch Landesrecht das Nähere zu den Mindestanforderungen nach den Absätzen 1 und 2 ~~bestimmen und weitere, auch darüber hinausgehende Anforderungen festlegen. Sie können für die Lehrkräfte für die Durchführung des theoretischen Unterrichts nach Absatz 1 Nummer 2 zeitlich befristet bis zum 31. Dezember 2030~~ regeln, inwieweit die erforderliche Hochschulausbildung nicht oder nur für einen Teil der Lehrkräftepersonen auf Master- oder vergleichbarem Niveau vorliegen muss.

§ 10 Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung, Absatz 1 und Absatz 2

Der DPR folgt der im BAPID-Projekt entwickelten Logik einer Bildungsarchitektur für Pflegeberufe (Genz & von Gahlen-Hoops, 2024) und sieht eine Durchlässigkeit in den Pflegebildungsstrukturen über alle Qualifikationsniveaus hinweg als absolut notwendig an. Um diese Durchlässigkeit zu erreichen, ist als Mindestvoraussetzung für den Zugang zur Ausbildung zur Pflegefachassistent:innen unbedingt ein Hauptschulabschluss oder ein anderer gleichwertiger Schulabschluss bzw. Berufsbildungsreife erforderlich.

Änderungsvorschlag zu § 10 Absatz 1 und Absatz 2

(1) Voraussetzung für den Zugang zu der Ausbildung zur Pflegefachassistentin, zum Pflegefachassistenten oder zur Pflegefachassistentenzperson ist **mindestens der Hauptschulabschluss, ein anderer gleichwertiger Schulabschluss/gleichwertige Bildungsreife oder eine abgeschlossene Berufsausbildung.**

~~(2) Abweichend von Absatz 1 wird der Zugang zur Ausbildung gewährt, wenn eine positive und sachlich begründete Prognose der Pflegeschule dahingehend vorliegt, dass die Ausbildung von der auszubildenden Person erfolgreich absolviert und die staatliche Abschlussprüfung bestanden werden kann.~~

§ 11 Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen und Berufserfahrung, Absatz 2

Um das Ausbildungsziel zu erreichen, das meint die selbstständige Durchführung von Pflegemaßnahmen in stabilen/nicht komplexen Pflegesituationen, ist eine Ausbildungsdauer von 24 Monaten unbedingt erforderlich. Dabei umfasst das Ausbildungsziel den Erwerb fachlicher und personaler Kompetenzen sowie methodischer, sozialer, diversitätssensibler, kommunikativer und digitaler Kompetenzen. Ebenso sind Lernkompetenz, die Fähigkeit zum Wissenstransfer sowie zur Selbstreflexion zentrale Bestandteile.

In Absatz 2 wird geregelt, dass die Dauer der praktischen Pflegefachassistentenausbildung durch Anrechnung um den vollen Umfang und die Dauer des theoretischen und praktischen Unterrichts auf 320 Stunden (im Sinne eines Vorbereitungskurses) verkürzt werden kann, wenn die Ausbildung nach Pflegeberufegesetz abgebrochen wurde oder praktische Erfahrung vorliegt. Zudem soll es ein Kompetenzfeststellungsverfahren geben, das die Länder regeln.

Eine praktische Tätigkeit kann allerdings den theoretischen Unterricht nicht ersetzen. Die erforderlichen Kompetenzen, wie sie in § 1 Absatz 1 beschrieben werden, erfordern auch einen gezielten theoretischen Unterricht. Für eine geplante Verkürzung der Ausbildungszeit sollte die Fachkommission gemäß § 44 einen Rahmenlehrplan erarbeiten, der neben der Prüfungsvorbereitung insbesondere die kritische Reflexion der bisherig gesammelten Praxiserfahrung und der Grenzen der eigenen Handlungsbefugnisse sowie die pflegewissenschaftlichen, medizinische und bezugswissenschaftlichen Grundlagen der pflegepraktischen Arbeit zum Gegenstand hat.

Das Kompetenzfeststellungsverfahren kann einer bundeseinheitlichen Regelung zudem entgegenstehen, da unterschiedliche landesspezifische Ausgestaltungen die Vereinheitlichungsbemühungen, die das PflFAssG zum Ziel hat, erschweren.

Der DPR schlägt daher vor, in Absatz 2 Nummer 2 zu streichen.

Änderungsvorschläge zu § 11 Absatz 2

(2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag der auszubildenden Person, bei Vorliegen einer sachlich begründeten positiven Prognose der Ausbildungseinrichtung hinsichtlich des erfolgreichen Abschlusses der Pflegeassistentenausbildung mit Bestehen der staatlichen Abschlussprüfung durch die antragstellende Person, die Dauer der praktischen Pflegefachassistentenausbildung durch Anrechnung um den vollen Umfang und die Dauer des theoretischen und praktischen Unterrichts auf 320 Stunden verkürzen (Vorbereitungskurs), wenn

1. eine Ausbildung nach Pflegeberufegesetz erst nach der Hälfte der Ausbildungsdauer abgebrochen wurde und der Nachweis vorliegt, dass der Abbruch der Ausbildung bei Antragstellung nicht länger als 36 Monate zurückliegt.

~~2. eine mindestens 36 Monate dauernde praktische Vollzeittätigkeit in der Pflege in einer oder mehreren Einrichtungen nach § 6 Absatz 1 oder in insgesamt dem gleichen zeitlichen Umfang eine praktische Teilzeittätigkeit in der Pflege in einer oder mehreren Einrichtungen nach § 6 Absatz 1 und der Nachweis vorliegen, dass das Ende der Vollzeit- oder der Teilzeittätigkeit bei Antragstellung nicht länger als 36 Monate zurückliegt.~~

Teil 2 Ausbildung in der Pflegefachassistenz

Abschnitt 2 Ausbildungsverhältnis

§ 16 Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung, Absatz 1, Nummer 3

Der DPR begrüßt ausdrücklich, dass der Träger der praktischen Ausbildung gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 3 verpflichtet ist, die in § 5 Absatz 3 Satz 3 definierte Praxisanleitung im Umfang von 10 % der Einsätze als wesentlichen Bestandteil einer hochwertigen praktischen Ausbildung zu berücksichtigen.

Die Qualität der praktischen Ausbildung hängt maßgeblich von der Qualifikation und zeitlichen Freistellung der Praxisanleitenden ab. Studien zeigen, dass unzureichende Anleitungskapazitäten zu Überforderung, erhöhtem Abbruchrisiko und geringerer Ausbildungsqualität führen (Köhler et al., 2023). Eine Anleitungsquote von 10 % ist somit als Minimum zu betrachten. Zudem sind die theoretische und praktische Ausbildung stärker miteinander zu verzahnen (BMBF, 2023).

§ 18 Probezeit

Im Rahmen von den vorgeschlagenen vier Monaten ist eine angemessene Einschätzung zur Befähigung zum Beruf nicht möglich.

Änderungsvorschlag zu § 18

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Die Probezeit beträgt **sechs** Monate. ~~sofern sich aus tarifvertraglichen Regelungen keine andere Dauer ergibt.~~

Teil 2 Ausbildung in der Pflegefachassistenz

Abschnitt 3 Finanzierung der Pflegefachassistentenausbildung

§ 24 Finanzierung

Mit Inkrafttreten des PflFAssG ist geplant, dass die Kosten der Pflegefachassistentenausbildung durch Ausgleichsfonds in entsprechender Anwendung von § 26 Absatz 2 bis 7, § 27 Absatz 1 sowie der §§ 28 bis 36 PflBG finanziert sein werden. Die Finanzierung der Pflegefachassistentenausbildung erfolgt in Rückgriff auf die bewährten sektorenübergreifenden Verfahren entsprechend des Pflegeberufegesetzes über die Einrichtung von Ausbildungsfonds auf Landesebene.

Der DPR weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die hierdurch entstehenden Mehrkosten nach wie vor von den Kostenträgern des Ausbildungsfonds aufgebracht werden und als Ausbildungskostenumlage im Rahmen der Eigenanteile von pflegebedürftigen Personen getragen werden. Für die enorm angestiegenen und weiter steigenden Eigenanteile muss dringend eine Lösung gefunden werden.

Teil 3 Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse

Abschnitt 1 Außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erworbene Berufsabschlüsse

§§ 25 bis 27

Neben der Verbesserung von Rahmenbedingungen der pflegerischen Versorgung durch modernisierte Ausbildungsstrukturen, gilt es, die Möglichkeiten der Berufsausübung ausländischer Pflegepersonen zu stärken. Ein Schlüssel dafür ist die Vereinheitlichung und Vereinfachung der Anerkennungsverfahren von ausländischen Berufsabschlüssen.

Der DPR begrüßt grundsätzlich die Entlastung der antragstellenden Personen durch Verzicht auf eine Gleichwertigkeitsprüfung zugunsten eines Anpassungslehrgangs und die Berücksichtigung non-formaler Kompetenzen durch ein Kompetenzfeststellungsverfahren. Im Verfahren der Prüfung auf Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes soll die zuständige

Behörde vorhandene Informationen über die Berufsqualifikationen der antragstellenden Person insbesondere in Form von Mustergutachten berücksichtigen.

Gemäß § 27 des PflFAssG kann nach Wahl der antragstellenden Person eine Anpassungsmaßnahme in Form einer Kenntnisprüfung oder eines achtzehnmonatigen Anpassungslehrgangs mit abschließender Prüfung durchgeführt werden. Die Kenntnisprüfung erstreckt sich dabei auf die Inhalte der staatlichen Abschlussprüfung. Der DPR kritisiert die hier vorgenommene Einengung der Anerkennungsanforderungen, vor allem das Fehlen einer Prüfung der Sprachkompetenz, die bei der pflegerischen Versorgung die Basis des Handelns darstellen (Abt-Zegelin & Schnell, 2005; GQMG, 2020). Mangelnde Sprachkenntnisse erhöhen nicht nur das gesundheitliche Versorgungsrisiko um ein Vielfaches und erschweren eine angemessene Integration in die jeweiligen Versorgungsteams, sondern sind gleichzeitig auch der Hauptgrund für zugewanderte Menschen, ihre Ausbildung abzubrechen (European Union Agency for Fundamental Rights, 2023).

Daher empfiehlt der DPR im Rahmen der Anerkennungsverfahren die Prüfung der Sprachkompetenz sowie die Präzisierung des Sprachniveaus auf B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

Die nachfolgend in Teil 3, Abschnitt 2, § 30 des Gesetzesentwurfes zur Meldung der Dienstleistungserbringung geforderte Erklärung über die Kenntnisse der deutschen Sprache, die zur Ausübung des Berufs erforderlich sind, beurteilt der DPR in diesem Zusammenhang als nicht ausreichend. Offen bleibt hier, in welchem Umfang die Sprachkenntnisse vorzuliegen haben, um zur Ausübung des Berufs in ausreichendem Maße beizutragen.

Zudem befürwortet der DPR den in § 27 des zur Entlastung der antragstellenden Personen vorgesehenen Verzicht auf eine Gleichwertigkeitsprüfung zugunsten eines Kompetenzfeststellungsverfahrens, wodurch eine binnendifferenzierte Gewichtung der Inhalte eines sich anschließenden, mindestens zwölf Monate andauernden, Anpassungslehrgangs unterstützt werden kann. Der Verzicht auf einen Anpassungslehrgang ist vor dem Hintergrund nicht vergleichbarer Anforderungen in einem anderen Mitgliedstaat nicht zielführend, da die Qualität der Gesundheitsversorgung und insbesondere die Patient:innensicherheit sowie eine angemessene Integration der ausländischen Personen unter diesen Bedingungen nicht gewährleistet werden kann. Aus den vorgenannten Gründen weist der DPR auf die Notwendigkeit des folgenden Änderungsvorschlags hin.

Änderungsvorschlag zu § 27 Absatz 1

(1) Wenn die antragstellende Person eine Berufsqualifikation vorlegt, die nicht in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem anderen gleichgestellten Staat erworben worden ist und die nicht bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem anderen gleichgestellten Staat anerkannt worden ist, so hat sie bei Feststellung wesentlicher Unterschiede folgende Maßnahme als Ausgleichsmaßnahme zu absolvieren:

1. eine Sprachprüfung, die dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht

~~1.2.~~ einen **höchstens-mindestens achtzehnmonatigen** Anpassungslehrgang, der mit einer Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs abschließt.

(2) ist zu streichen

(3) ist zu streichen

Teil 6 Anwendungs- und Übergangsvorschriften

§ 52 Übergangsvorschriften für landesrechtliche Ausbildungen, Absatz 2

Eine Übergangsregelung für vor Inkrafttreten des neuen Pflegefachassistenzgesetzes begonnene Ausbildung nach bisherigem Landesrecht ist grundsätzlich nachvollziehbar, um einen geordneten Übergang zu ermöglichen. Dennoch dürfen diese Regelungen nicht dazu führen, dass die Umsetzung einer bundeseinheitlichen, generalistischen Pflegefachassistentenausbildung übermäßig verzögert oder gar auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben wird.

Der vorliegende Gesetzesentwurf räumt den Ländern die Möglichkeit ein, die Mindestanforderungen nach § 8, insbesondere im Hinblick auf die personelle und infrastrukturelle Ausstattung, bis zum Jahr 2035 nicht vollumfänglich umzusetzen. Der DPR weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass dieser Zeitraum, um mindestens fünf Jahre zu verkürzen ist, um der Zielsetzung des Gesetzes, der Schaffung einer einheitlichen Ausbildungsstruktur, gerecht zu werden.

Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht des DPR die Anpassung des § 52 Absatz 2 dringend zu prüfen. Die Regelung sieht eine Verlängerung länderspezifischer Ausbildungsgänge bis Ende 2030 vor und widerspricht damit dem Anliegen, die Pflegefachassistentenausbildung zeitnah bundesweit zu harmonisieren.

Der im folgenden vorgeschlagene Absatz 2 stellt sicher, dass die Länder im Bedarfsfall weiterhin handlungsfähig bleiben, zugleich aber dem Ziel einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistentenausbildung nicht dauerhaft entgegengewirkt wird. Durch die zeitliche Befristung und Zweckbindung wird verhindert, dass landesrechtliche Regelungen über das notwendige Maß hinaus fortbestehen.

Änderungsvorschlag zu § 52 Absatz 2

(2) Eine Ausbildung nach landesrechtlichen Vorschriften über eine Helfer- oder Assistenz-ausbildung, die die von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und von der Gesundheitsministerkonferenz 2013 als Mindestanforderungen beschlossenen „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ (BANz AT 17.02.2016 B3) erfüllt, kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 auf Grundlage der landesrechtlichen Vorschriften in der am 31. Dezember 2026 jeweils geltenden Fassung Neubegonnen werden und bis zum 31. Dezember 2023 auf Grundlage dieser landesrechtlichen Vorschriften abgeschlossen werden, wenn das Land dies zur Sicherstellung der notwendigen Ausbildungskapazitäten durch landesrechtliche Vorschriften vorsieht. ~~das~~
nähere Regeln die Länder

Ein Fortbestehen der Ausbildung nach bisherigem Landesrecht im Rahmen der genannten Übergangsregelung ist nur zulässig, sofern ein Bundesland konkret und nachvollziehbar begründet, dass andernfalls eine erhebliche Unterversorgung mit Ausbildungskapazitäten im Bereich der Pflegefachassistentenausbildung unter Einbezug der Mindestvoraussetzung und der geltenden Übergangsfristen gemäß § 8 Absatz 2 eintreten würde.

§ 54 Evaluierung

Gemäß § 54 des Referentenentwurfs ist eine Evaluierung der Ausbildung zur Pflegefachassistenz vorgesehen. Dies wird grundsätzlich begrüßt. Aus Sicht des DPR sollte im Rahmen der Evaluierung jedoch über formale Kriterien hinaus insbesondere auf qualitative Aspekte eingegangen werden. Dazu zählen die Erfahrungen der Auszubildenden und Lehrenden, die Ausbildungsabbruchsquoten, der Übergang in die Ausbildung zur Pflegefachperson sowie die Wirksamkeit der Kompetenzvermittlung im Hinblick auf die Versorgungsrealität. Die Evaluierung sollte durch eine unabhängige wissenschaftliche Einrichtung erfolgen. Die Einbindung der Fachkommission gemäß § 44 erscheint in diesem Zusammenhang sinnvoll.

Insbesondere ist herauszustellen, dass der vorgesehene Stichtag der Evaluation (31.12.2031) zu früh angesetzt ist, wenn Übergangsregelungen gemäß § 8 Absatz 2 und § 52 Absatz 2

voraussichtlich weit über den Zeitpunkt angesetzt sind, also keine flächendeckende Umsetzung der bundeseinheitlichen Ausbildung vorliegt. Dies kann zu Verzerrungen im Rahmen der Datengüte sowie der Vergleichbarkeit der Daten führen. Darüber hinaus ist unbedingt pflegewissenschaftliche Expertise bei der angestrebten Evaluation einzubeziehen.

Änderungsvorschlag zu § 54:

(1) Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit evaluieren ~~bis zum 31. Dezember 2031 die Wirkungen des § 10 Absatz 2 auf wissenschaftlicher Grundlage. die Umsetzung und Wirkung der Pflegefachassistentenausbildung. Die Evaluierung erfolgt auf wissenschaftlicher Grundlage unter Einbezug pflegewissenschaftlicher Expertise.~~

(2) Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit evaluieren bis zum 31. Dezember ~~2031~~ **2033 entsprechend Absatz 1** die Wirkungen des ~~§ 11 Absatz 2 auf wissenschaftlicher Grundlage~~ **§ 10 Absatz 2 und § 11 Absatz 2. Die Evaluation umfasst neben der Überprüfung der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben qualitative Aspekte der Ausbildung. Dazu zählen Erfahrungen der Auszubildenden und Lehrenden, Ausbildungsabbrüche, Übergänge in weiterführende Ausbildungen sowie die Mitwirkung der Pflegefachassistentinnen, Pflegefachassistenten und Pflegefachassistentenpersonen mit ihren Kompetenzen und deren Wirksamkeit auf die pflegerische Versorgungspraxis.**

(3) Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit evaluieren bis zum 31. Dezember 2029 die Wirkungen des Teils 2 Abschnitt 3 auf wissenschaftlicher Grundlage.

(4) Die Einbindung der Fachkommission gemäß § 44 ist vorzusehen.

(5) Eine vorgezogene Zwischenbewertung mit vorläufigen Erkenntnissen muss bis Ende 2030 abgeschlossen sein.

Artikel 2 Änderung des Pflegeberufgesetzes

Zu Nummer 2

Artikel 2 Nummer 2 sieht eine Änderung des Pflegeberufgesetzes in § 9 vor. Hintergrund ist die äußerst schwierige Akquise von Lehrpersonen mit einem Master- oder vergleichbarem Niveau. Daher ist derzeit gängige Praxis fachlich und pädagogisch qualifizierte Lehrpersonen für die Unterrichtstätigkeit an Ausbildungseinrichtungen auf Bachelor-Niveau als vollwertige Lehrpersonen einzusetzen. Unter der Vermeidung von Engpässen durch die nach wie vor bestehende hohe Nachfrage wird daher die Frist für die Beschäftigung von Lehrpersonal auf Masterniveau nach 2029 nunmehr um sechs Jahre auf 2035 verlängert. Der DPR lehnt diese Verlängerung mit Blick auf die Ausbildungsqualität ab. Ziel muss ein Ausbau der Qualifizierungskapazitäten sein, verbunden mit Förderleistungen für Lehrpersonen.

Quellen

Abt-Zegelin, A. & Schnell, M. W. (2005): Sprache und Pflege als Thema der Pflegewissenschaft. Huber: Bern.

BiBB–Bundesinstitut für Berufsbildung (2021). VIER SIND DIE ZUKUNFT. DIGITALISIERUNG. NACHHALTIGKEIT. RECHT. SICHERHEIT. Die modernisierten Standardberufsbildpositionen anerkannter Ausbildungsberufe.
<https://www.bibb.de/dienst/publikationen/de/17281>, letzter Zugriff am 06.07.2025

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMG). (2023). Pflege stärken: Wege zur Verbesserung der praktischen Ausbildung. <https://www.bmbf.de>, letzter Zugriff am 06.07.2025

- Bundesministerium für Gesundheit (BMG). (2021). Roadmap zur Verbesserung der Personalsituation in der Pflege und zur schrittweisen Einführung eines Personalbemessungsverfahrens für vollstationäre Pflegeeinrichtungen. URL: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/K/Konzerzierte_Aktion_Pflege/Roadmap_zur_Einfuehrung_eines_Personalbemessungsverfahrens.pdf, letzter Zugriff am 06.07.2025
- Deutscher Pflegerat e.V. (2023a). Stellungnahme des Deutschen Pflegerates e.V. (DPR) zur gemeinsamen Empfehlung nach §113c Absatz 4 SGB XI zur Personalmindestausstattung in vollstationären Pflegeeinrichtungen. URL: https://deutscher-pflegerat.de/download/2023-02-03_dpr_gkv_stellungnahme_umsetzung_113c_abs._1_personalanhaltswerte_20230203.pdf, letzter Zugriff am 06.07.2025
- European Union Agency for Fundamental Rights (2023): Fleeing Ukraine- Displaced People's Experiences In The EU. Ukrainian Survey 2022. URL: <https://fra.europa.eu/en/publication/2023/ukraine-survey>, letzter Zugriff am 06.07.2025
- Genz, K & von Gahlen-Hoops, W (2024): Bildungsarchitektur in der Pflege in Deutschland (BAPID). Bestandsaufnahme und Empfehlungen für die Pflegebildung von morgen. Pflege. Bildung. Wissen. transcript Verlag. Bielefeld.
- Gesellschaft für Qualitätsmanagement in der Gesundheitsversorgung e. V. (GQMG) (2020): Sprachkompetenz von ausländischen Pflegefachpersonen- eine Schlüsselqualifikation. Positionspapier Version 2.0. URL: https://www.gqmg.de/media/redaktion/Publikationen/Positionspapiere/GQMG_PP._Sprachkompetenz_von_auslaendischen_Pflegefachpersonen._2._Auflage_28.04.20.pdf, letzter Zugriff am 06.07.2025
- KMK-Kultusministerkonferenz (2023). Deutscher Qualifikationsrahmen, Liste der zugeordneten Qualifikationen.
- Köhler, J., Seifert, M., & Muths, M. (2023). Praxisanleitung in der Pflege: Qualität, Rahmenbedingungen und Herausforderungen. Pflegewissenschaft, 3(2), 134-141.

Berlin, 30.09.2025

Deutscher Pflegerat e.V. – DPR
 Alt- Moabit 91
 10559 Berlin
 Tel.: + 49 30 / 398 77 303
 E-Mail: info@deutscher-pflegerat.de
www.deutscher-pflegerat.de